

40 Jahre Grüter · Hamich & Partner



Die Kleine AG als alternative Rechtsform



Inhalt

- GHP Prolog**
- 03** GHP feiert Vergangenheit und Zukunft – 40 Jahre Steuerberatung 1982–2022
- GHP Praxis**
- 04** Aufmerksamkeiten und kleinere Geschenke
- GHP Persönlich**
- 05** Blühstreifen statt Blumenstrauß – GHP übernimmt eine Blüh-Patenschaft
- 06** Praktische Umsetzung der Grundsteuerreform bei GHP
- 07** Die Besteuerung von Influencern, Youtubern und Co. im Fokus
- GHP Fachliche Kurznachrichten**
- 08** Häusliches Arbeitszimmer muss nicht für die berufliche Tätigkeit erforderlich sein
- 09** E-Auto – Verkauf der THG-Quote
- 10** Bonuszahlungen bei unterjähriger Kündigung – Unwirksame Stichtagsklausel
- 11** Steuerentlastungsgesetz 2022 verabschiedet
- GHP Titel**
- 13** 40 Jahre Grüter · Hamich & Partner
- GHP Fachlicher Hintergrund**
- 16** Die Kleine AG als alternative Rechtsform
- GHP im Gespräch**
- 19** Mehr als nur ein (Sozial)Kaufhaus
- GHP Privat**
- 22** Eine Kanzlei, in der jeder immer willkommen ist
- GHP Kurios**
- 23** Die Einkaufsfahrt für die Mutter – Fahrtkostenerstattungen an Kinder sind keine Haushaltsnahe Dienstleistungen

GHP feiert Vergangenheit und Zukunft

40 Jahre Steuerberatung 1982–2022

Die Gründung 1982 durch die beiden Partner Günter Grüter und Bernd Hamich fällt in ein Jahrzehnt, in dem in der Bundesrepublik Deutschland eine neue politische Kraft in Erscheinung tritt: Die Grünen, hervorgegangen aus Friedensbewegung und Umweltschützern, gründen sich 1980. Alle innenpolitischen Ereignisse des Jahrzehnts verblissen aber vor dem Herbst seines letzten Jahres: Am 9. November 1989 fällt die Mauer in Berlin und unter dem Druck der eigenen Bevölkerung öffnet die DDR die Übergänge in den Westen. Die neunziger Jahre – das zweite Jahrzehnt der Steuerberatung mit Grüter · Hamich & Partner sind geprägt von den wirtschaftlichen Folgen der Einheit und dem Aufbau Ost: Bund und Länder schließen einen Solidarpakt, um die Unterschiede aus 40 Jahren Trennung anzugleichen. Auch im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends gibt es einige Anlässe, zu denen die Welt nach Deutschland blickt: Die erste Weltausstellung des Jahrhunderts findet in Hannover statt. Auf der Expo 2000 beherrschen zum ersten Mal die Themen Nachhaltigkeit und das Gleichgewicht zwischen Mensch, Natur und Technik die Präsentationen. Mit der Globalisierung rückt die Welt ökonomisch und politisch näher zusammen und zum Ende des Jahrzehnts erleben wir mit der weltweiten Finanzkrise auch ihre Kehrseite. Vorher versetzt aber die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 das Land in fröhliche Partystimmung. Das »Sommermärchen« verändert das Bild der Deutschen für viele im Ausland.

Und mit der Veränderung geht es weiter: Handynacken, #MeToo und Netflix – in den Zehnerjahren des 21. Jahrhunderts hat sich unser Miteinander in nur zehn Jahren so grundlegend verändert, wie wir es nicht hätten glauben wollen. Technik, Klima und Politik gaben den 2010ern einen starken Schub. Ebenso der Abschluss oder Übergang in die nächste Zehner Dekade lässt uns in der Veränderung und deren Krisenausprägung verharren.

Zuerst die Corona Pandemie, welche die Welt seit zwei Jahren in Atem hält und uns in den Grundfesten erschüttert sowie ganz aktuell seit Februar 2022 der Krieg in der Ukraine. In den vier Zehner-Dekaden bleibt aber eines immer erhalten: Als unabhängig geführte mittelständische Steuerberatungskanzlei steht Ihnen GHP als Partner in sämtlichen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen zur Seite und agieren mit ihrem Fach- und Spezialwissen flexibel, innovativ und stets ergebnisorientiert. Insofern finden Sie hier Tradition mit Innovation in allen Beratungsfragen miteinander verbunden – auch zukünftig. »Gemeinsam für Ihre Zukunft« steht immer noch für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, für die wir uns bedanken, und drückt auch den stetigen Einsatz unserer Mitarbeiter aus.

Auch die GHPublic – die es zwar noch keine 40 Jahre gibt, aber die nun immerhin schon seit 18 Jahren unsere Mandanten vierteljährlich informiert, gehört zu einem Instrument aus unserem Portfolio. Natürlich feiern wir in dieser Ausgabe unseren 40ten gemeinsam mit Ihnen. Wie immer geben wir einen Einblick in ein Unternehmen unserer Mandantschaft. Aktuell stellt sich die Tuwas Genossenschaft aus Moers vor, eine gemeinnützige Genossenschaft, die soziale Aktivitäten und Hilfen für Menschen mit geringem Einkommen leistet und als Partner der öffentlichen Hand arbeitslosen Menschen Qualifizierung und Beschäftigung bietet.

In diesem Sinne wünschen wir wie immer eine interessante Lektüre mit vielen anregenden Informationen

Ihr Marc Tübben & Hanns-Heinrich Paust

M. Tübben *H.-H. Paust*



Aufmerksamkeiten und kleinere Geschenke

Frage: Was muss ich beachten, wenn ich an Arbeitnehmer ein Geschenk oder eine kleine Aufmerksamkeit ausgeben möchte?

Antwort: Sie können kleine Geschenke monatlich im Rahmen der steuerfreien 50-Euro-Grenze machen. Jeweils monatlich kommt eine Gewährung kleinerer Geschenke im Rahmen der sogenannten Sachbezugsfreigrenze in Betracht. Zum 1. Januar 2022 stieg diese von 44 Euro auf 50 Euro im Monat.

Die Sachbezugsfreigrenze gilt nur für Sachbezüge und nicht für Geld. Hier sind neuerdings verschärfte Voraussetzungen zu beachten (darüber berichteten wir in der GHPublic Ausgabe 3/2021 in dem Artikel Neues zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug). Zu den Einnahmen in Geld gehören zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kosten-erstattungen. Weiterhin begünstigt sind Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen.

Als weitere Voraussetzung müssen Gutscheine seit 1. Januar 2022 die strengeren Voraussetzungen des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) erfüllen. Im Wesentlichen verbleiben für die notwendige Begrenzung der Einlösungsmöglichkeiten zwei Kategorien:



© guvo59 / Pixabay

- » Gutscheine für limitierte Netze sind Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder regionale City-Cards.
- » Gutscheine für eine limitierte Produktpalette sind z. B. Tankkarten («Alles, was das Auto bewegt»), Gutscheinkarten für einen Buchladen, Beauty- oder Fitnesskarten sowie Kinokarten.

GHP-Tipp:

Gutscheine und Geldkarten fallen nur noch dann unter die Sachbezugsfreigrenze, wenn sie vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Somit ist eine Entgeltumwandlung ausgeschlossen.

Zu bestimmten Anlässen können Sie auch eine steuerfreie Gewährung kleinerer Sachgeschenke als Aufmerksamkeit in Betracht ziehen. Aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses wie z. B. Geburtstage oder Hochzeiten, nicht aber Weihnachten, können diese sogenannten Aufmerksamkeiten als Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 Euro (z. B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger), zugewendet werden. Auch die Aufmerksamkeiten gehören nicht zum Arbeitslohn. Eine Umwandlung von Arbeitslohn zugunsten von Aufmerksamkeiten ist nicht zulässig.

Bitte beachten Sie, dass Aufmerksamkeiten nur dann vorliegen, wenn sie dem betroffenen Arbeitnehmenden zeitnah, im konkreten Zusammenhang mit einem tatsächlichen, besonderen persönlichen Ereignis gewährt werden. Oft werden Geschenke auch zu anderen Anlässen überreicht wie z. B. zum Firmenjubiläum oder insbesondere zu Weihnachten. Hier gilt die steuerfreie Grenze nicht. Der Wert der Aufmerksamkeiten darf je Anlass 60 Euro nicht überschreiten. Bei der Aufmerksamkeitsgrenze handelt es sich um einen Bruttobetrag (inkl. Umsatzsteuer). Bei Überschreitung der Freigrenze wird das komplette Geschenk steuerpflichtig.

Blühstreifen statt Blumenstrauß

GHP übernimmt eine Blüh-Patenschaft

Viele rheinische Landwirte bieten sogenannte Blüh-Patenschaften an. Für einen vereinbarten Preis legt der Landwirt ein bestimmtes Stück Blühstreifen an und stellt die Fläche somit dem Artenschutz zur Verfügung. Grüter · Hamich & Partner übernahmen im April 2022 die erste Blüh-Patenschaft bei Heinz-Theo Stähn und dessen Reitanlage Niershof in Mönchengladbach.

Bienen, Hummeln, Schmetterlinge sind unersetzlich, denn als Blütenbestäuber sorgen sie für die biologische Vielfalt von Pflanzen und Tieren. Doch wo finden diese Insekten heute noch ihre Nahrung? Auf Feldern und Wiesen, öffentlichen Flächen und in Gärten blüht es immer weniger. Blühflächen sind wertvolle Ersatz-Lebensräume in ausgeräumten Agrarlandschaften und bieten Rückzugs- und Bruträume für bedrohte Vogel- und Säugetierarten, wie z. B. Rebhuhn und Feldhase.

Blütenreiche Wiesen dienen als Nahrungs-, Rückzugs- und Bruthabitate für Insekten und sind Quellflächen von Nützlingen zur biologischen Schädlingsbekämpfung, wie z. B. Schlupfwespen und Marienkäfer. Vor allem mehrjährige Blühflächen, artenreiche Wiesen, blühende Gehölze und langfristige Staudenanlagen sorgen für Humusaufbau und vermindern Bodenerosion.

Unsere GHP-Blühpatenschaft ist eine Spende für das Anlegen von 500 m² Blühfläche, den Schutz des Klimas und den Erhalt der Artenvielfalt. Vorher landwirtschaftlich genutzte Flächen werden in kunterbunte Blumenwiesen verwandelt und schaffen wertvollen Lebensraum für Insekten, Vögel und andere vom Aussterben bedrohte Arten.

Und für die Seele ist unsere Blüh-Patenschaft ein perfekter Rückzugsort, denn Heinz-Theo Stähn erzeugt ein Riesefeld mit Wildblumen, was dann nicht nur wunderschön aussieht, sondern man kann an der Blumenwiese herrlich auf einer Bank sitzen, den Bienen, Hummeln und Schmetterlingen zusehen und danach an der Niers spazieren gehen.



Urkunde

Grüter, Hamich & Partner
Steuerberater Duisburg mbB

als Pate für eine Blühfläche

von

500 m²

auf dem Grundstück

Flur 48 Flurstück 122 und 150 zwischen Brücke
Engelsmühlenweg und B57 am Graben

für das Jahr 2022

W. Wappenschmidt
Wolfgang Wappenschmidt
Kreisvorsitzender

RLV
Kreisbauernschaft
Neuss-Mönchengladbach e.V.
Aktion Blühpatenschaft

Praktische Umsetzung der Grundsteuerreform bei GHP

In der letzten Ausgabe der GHPublic gaben wir einen Überblick zur generell angedachten Umsetzung der Grundsteuerreform. Im November 2019 wurde das Grundsteuer-Reformgesetz (GrStRefG) beschlossen, wodurch ab 2025 die Grundsteuer nach neuen Methoden erhoben wird. Trotz der Übergangszeit bis Ende 2024 sind Grundstückswerte jedoch bereits zum 1. Januar 2022 neu festzustellen und in einer entsprechenden Erklärung zwischen dem 01.07.2022 und 31. Oktober 2022 abzugeben.



Sven Aengenheister

Die Erhebung der Grundsteuer erfolgt weiterhin wertbasiert. Die Berechnungsformel des Bundesmodells lautet: Grundbesitzwert \times Steuermesszahl \times Hebesatz.

Sven Aengenheister, Steuerberater und Leiter des Teams zur Umsetzung der Grundsteuerreform bei GHP gibt hier einen kurzen Abriss zum derzeitigen Stand der Dinge bei GHP im Sinne der Grundsteuerreform:

- » Bei GHP wurde ein zentrales Team von Grundsteuerspezialisten zusammengestellt, die sich um die Erstellung der Erklärungen sowie um die Beantwortung von Fragen der Mandanten kümmern. Unterstützt wird das Expertenteam durch einen Steuerberater und einen Partner.
- » Schon im Februar wurden alle Mandanten angeschrieben und über die Eckpunkte der Reform informiert. Zusätzlich haben wir bereits abgefragt, ob Mandanten durch GHP Unterstützung erwünschen.
- » Wir bei GHP haben uns zur Erfassung der Daten über das Softwaretool: SmartGrundsteuer www.smartgrundsteuer.de entschieden.

- » Ebenso finden Sie auf der GHP Homepage eine eigene Seite zu diesem Thema, wo wir eine FAQ Liste angelegt haben und noch einmal auf alle Schwerpunkte der Reform im Überblick eingehen und die Kontaktaufnahme – insbesondere für neue Mandanten – online ermöglichen.
- » Innerhalb des GHP Grundsteuerteams haben wir uns bei GHP dazu entschlossen, trotz unterschiedlicher Bewertungsmodelle der Länder die Mandanten bei Grundbesitz im ganzen Bundesgebiet zu unterstützen.
- » Und noch ein GHP-Service: Das GHP-Grundsteuerteam wird die Mandanten separat anrufen, die sich noch nicht bei uns gemeldet haben um zu erfragen, ob Unterstützung benötigt wird.
- » Das Honorar für unsere Leistungen richtet sich nach der Höhe des Grundsteuerwertes und ist abhängig davon, ob der Mandant auf analogem Wege oder digitalem Wege mit uns zusammenarbeitet.
- » Zur besseren Erreichbarkeit haben wir bei GHP zusätzlich einen eigenen E-Mail Account: grundsteuer@g-h-p.de angelegt, unter dem Sie das Grundsteuerteam gezielt erreichen können.

»Mit der Bildung eines eigenen Grundsteuerteams und dessen fachlich inhaltlicher Ausrichtung auf den zeitlich begrenzten Prozessansturm zur Grundsteuerreform, haben wir bei GHP alle Weichen gestellt, diese Anforderung durch das Gesetz zur Grundsteuerreform für unsere Mandanten zu bewältigen«, ist sich Sven Aengenheister sicher und sieht den nächsten Monaten optimistisch im Sinne unserer Mandanten entgegen.



GHP-Tipp:

Für Privatpersonen, die einfache Eigentumsverhältnisse haben, z. B. ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung, bietet die Finanzverwaltung unter www.grundsteuererklaerung-fuer-privateigentum.de eine eigene Homepage für die Erstellung der Grundsteuererklärung an. Voraussetzung ist u. a., dass sich der Grundbesitz in einem Bundesland befindet welches das Bundesmodell anwendet.

Die Besteuerung von Influencern, Youtubern und Co. im Fokus

Diplom-Finanzwirtin Lisa Wittmeier ist Sachbearbeiterin in der OFD Köln im Referat für Groß- und Konzernbetriebsprüfungs-Angelegenheiten, Referentin und Autorin von Fachbüchern. Sie ist eine der wenigen Frauen im steuerrechtlichen Vortragsgeschäft und ist für die INFO vielfältig im Einsatz. Für die Arbeitskreise trägt Sie u. a. das »Aktuelle Steuerrecht« vor und hat eine eigene Vortragsreihe. Darüber hinaus steht Sie der INFO Steuerseminare GmbH mit verschiedenen Tagesseminaren zur Verfügung. Dieses Jahr erstmals zum Thema »Besteuerung von Influencern, Youtubern und Co.«.



Lisa Wittmeier



INFO: Liebe Frau Wittmeier, wie sind Sie Referentin geworden?

Lisa Wittmeier: Ich komme aus der Finanzverwaltung, habe den »Klassiker« Dipl.-Finanzwirtin in Nordkirchen absolviert und bin dann in einem Finanzamt für die Bearbeitung von Steuererklärungen zuständig gewesen. Diese Arbeit hat mich jedoch nicht besonders zufrieden gestellt, weshalb ich 2016 einen Bereichswechsel in die Betriebsprüfung gemacht habe. Da mich mein damaliger Chef als relativ kommunikativ wahrgenommen hat, habe ich während meiner Einarbeitungszeit auch direkt die interne Ausbildung der Beamtenkollegen im Bereich BP übernommen. Auf diesem Weg bin ich in die Dozentenrolle hineingewachsen und der Rest nahm seinen Lauf.

Fortan bestand mein Prüferleben aus 50% Betriebsprüfung und 50% Fortbildung – die perfekte Mischung. Zur Vorbereitung auf mein Beraterexamen besuchte ich unterschiedliche Lehrgänge, wodurch sich der Wunsch, selbst einmal Vorträge zu halten, in denen ich mein Wissen und meine Erfahrungen teilen darf, manifestierte.

Dadurch bin ich dann auch bei der INFO gelandet und muss sagen – besser hätte es mich nicht treffen können!

INFO: Vielen Dank für das Kompliment, das geben wir sehr gerne zurück! Was mögen Sie denn am meisten an Ihrem Job als Referentin?

Wittmeier: Ich habe einfach Spaß daran, anderen Menschen Wissen zu vermitteln. Dabei steht bei mir im Vordergrund, dass die Basis verstanden wird und die Teilnehmer Freude am Zuhören und Lernen haben, auch wenn es sich um ein sperriges oder komplexes Thema handelt – und davon gibt's im Steuerrecht ja bekanntermaßen mehr als genug. Insbesondere schätze ich den Austausch zwischen Beraterseite und Verwaltung – Probleme aus

mehr als einer Perspektive zu betrachten erweitert den Horizont und trägt zu einer zufriedenstellenden Lösungsfindung bei!

Ich bin zufrieden, wenn meine Teilnehmer mit einem Lächeln mein Seminar verlassen. Wenn es dann noch ein konstruktives Feedback gibt, bin ich wunschlos glücklich.

INFO: Ihre Schwerpunktthemen als Referentin sind die Betriebsprüfung und die dazugehörige Kassenprüfung. Ihr aktuelles Seminar bei uns hatte aber das spannende Thema: »Besteuerung von Influencern, Youtubern und Co.« Ein hochgradig aktuelles Thema und eigentlich nicht Ihr Spezialgebiet. Was hat Sie dazu bewogen in diese Materie einzusteigen?

Wittmeier: Die Materie ist spannend, weil sie im Hinblick auf den steuerlichen Fokus relativ neu und unbekannt ist. Bei einigen Themen weiß man aufgrund mangelnder Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen einfach noch nicht, wie sie steuerlich einzuordnen sind – ähnlich wie bei Krypto, NFT und Co. Ich finde es faszinierend, ein brennend aktuelles Thema mit unserem »alten« Steuerrecht zu kombinieren und daraus etwas Neues zu schaffen. Nicht zuletzt finde ich es notwendig, diese Berufsgruppe für das Steuerrecht zu sensibilisieren.

INFO: Aufgrund der hohen Nachfrage wird das Seminar am 17.10.2022 wiederholt. Wer sollte unbedingt an diesem Seminar teilnehmen?

Wittmeier: Das Seminar beinhaltet alles rund um das Steuerrecht der Influencer-Landschaft und bedient sowohl wichtiges Grundlagenwissen als auch tief greifende Insiderinformationen. Seien es Kanzleien und Rechtsanwälte, die Influencer vertreten, private Unternehmer, die selbst ein Online-Business betreiben oder Influencer selbst. Jeder, der mehr über den Bereich Digital-Life und die Verknüpfung zum Steuerrecht wissen möchte, ist hier goldrichtig.

Das Online-Seminar »Die Besteuerung von Influencern, Youtubern und Co. im Fokus – #let'stalkabouttax #tax #digitallife #keinstressmitsteuern« findet am 17. Oktober 2022 von 9:00 bis 13:00 Uhr statt und wird durch die Referentin Lisa Wittmeier gehalten. Veranstalter ist die info-Steuerseminare GmbH. Alle weiteren Informationen zum Online Seminar und auch die Anmeldemodalitäten finden Sie unter www.info-steuerseminar.de/seminare/web_827_2022/

Häusliches Arbeitszimmer muss nicht für die berufliche Tätigkeit erforderlich sein

Für den Werbungskostenabzug kommt es nicht darauf an, ob das häusliche Arbeitszimmer für die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen erforderlich ist, sondern auf die tatsächliche Nutzung.

Mit seinem Urteil vom April 2019 stellte der Bundesfinanzhof klar, dass ein häusliches Arbeitszimmer dem Grunde nach ein Raum ist, der seiner Ausstattung nach der Erzielung von Einnahmen dient und ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einkünften genutzt wird. Ist ein solcher Raum mit Büromöbeln eingerichtet und weist einen Schreibtisch als zentrales Möbelstück auf, entspricht er dem Typus eines Arbeitszimmers. Weitere Kriterien muss ein häusliches Arbeitszimmer nicht erfüllen. Die Erforderlichkeit oder Notwendigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen ist kein Merkmal des Abzugstatbestands. Grundlegend erheblich für die Entscheidung ist jedoch, ob das häusliche Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich zur Einkünfterzielung verwendet wird und keine schädliche private (Mit-)Nutzung vorliegt.

Der Sachverhalt der zum Urteil führte war folgender: Es lag die Klage einer Flugbegleiterin vor, die Aufwendungen in Höhe von 1.250 Euro für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machte.

Unstreitig stand ihr für die dort verrichteten Arbeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Das Finanzgericht erkannte die Aufwendungen mit der Begründung nicht an, dass aufgrund des sehr geringen Anteils dieser Arbeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit der Klägerin, ein Arbeitszimmer nicht erforderlich sei, da diese Arbeiten auch andernorts (z. B. Küchentisch) verrichtet werden könnten. Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten der Klägerin. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers beinhalte nicht die Erforderlichkeit eines Arbeitszimmers.

In der Praxis wird seitens der Finanzverwaltung immer wieder die Erforderlichkeit oder Notwendigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers thematisiert. Die Entscheidung des BFH ist hier also von hoher Bedeutung. Der BFH orientiert sich bei seiner Entscheidung ausschließlich am Wortlaut der Norm und dem zugehörigen Typusbegriff eines Arbeitszimmers. Entspricht ein Raum dem Typusbegriff – Ausstattung mit Büromöbeln, insbesondere mit einem Schreibtisch – ist als weitere Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der geltend gemachten Aufwendungen nur die Frage, ob das Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich zur Einkünfterzielung verwendet wurde.

Wird dies bejaht, kommt es auf die Erforderlichkeit oder Notwendigkeit des Arbeitszimmers für die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen nicht an. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige die Arbeiten, für die ihm kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, an anderer Stelle im Haushalt hätte erledigen können.



E-Auto – Verkauf der THG-Quote

Besitzer von Elektroautos können mit dem Verkauf der Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) bis zu 350 Euro pro Jahr verdienen. Denn die Einsparung von CO₂-Emissionen können sie zu Geld machen. Über verschiedene Anbieter wird die THG-Quote an Unternehmen vermittelt, die diese ankaufen, um Strafzahlungen zu entgehen, weil sie zu viel CO₂ produzieren.

Zu der Frage, ob der Erlös aus dem Verkauf der THG-Quote versteuert werden muss und wenn ja, in welcher Höhe, hat sich das Bundesfinanzministerium zu dem Thema auf seiner Homepage geäußert: Für Privatpersonen unterliegt der Erlös nicht der Einkommensteuer. Für andere Bereiche können Prämienlöhne je nach Nutzung des Fahrzeugs steuerpflichtig sein.

Die Prämienzahlungen, welche die Halter von Elektrofahrzeugen erhalten, können steuerpflichtig sein. Befindet sich das Elektrofahrzeug im Betriebsvermögen, sind die erhaltenen Zahlungen umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen und damit als

Teil des Gewinns auch ertragssteuerpflichtig. Gehört das Kfz dagegen zum Privatvermögen gilt, der Erlös aus dem Verkauf der THG-Quote ist keiner Einkunftsart zuzuordnen. Erhaltene Zahlungen sind daher privat und unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Handelt es sich um einen Dienstwagen, also bei der Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs an Arbeitnehmer und ist somit der Arbeitgeber der Fahrzeughalter, steht die Prämie im Regelfall dem Arbeitgeber zu. Lohnsteuerliche Konsequenzen für den Arbeitnehmer ergeben sich nicht. Der Arbeitgeber muss den Erlös aus dem Verkauf der THG-Quote aber als Betriebseinnahme versteuern.

Wichtig zu beachten ist, dass nur Besitzer von »echten«, also rein batterieelektrischen Fahrzeugen (z. B. E-Auto, E-Leichtnutzfahrzeug oder E-Bus) von dem Verkauf der THG-Quote profitieren. Nicht aber die Besitzer von Hybridfahrzeugen.



Bonuszahlungen bei unterjähriger Kündigung – Unwirksame Stichtagsklausel

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg entschied im April, dass Bonuszahlungen bei unterjährigem Ausscheiden aus dem Unternehmen nicht ausgeschlossen, aber gekürzt werden dürfen. Die Richter urteilten: Beschäftigte, die vor Jahresende aus dem Betrieb ausscheiden, haben Anspruch auf anteilige Bonuszahlung. Eine Stichtagsklausel, die die Zahlung vom Verbleib zum Jahresende abhängig macht, erklärte sie für unwirksam, denn diese führt zu Benachteiligungen.

Oft kommt es zu rechtlichen Auseinandersetzungen, wenn Arbeitnehmende vor Jahresende aus dem Unternehmen ausscheiden, weil im Unternehmen Stichtagsregelungen existieren, nach denen nur dann Anspruch auf eine Sonderzahlung besteht, wenn das Arbeitsverhältnis bis zum Ende des Jahres besteht. Hier kommt es bei der Frage nach der Zulässigkeit regelmäßig auf den Charakter der Sonderzahlung an. Soll sie Mitarbeitende über das Jahresende hinaus an das Unternehmen binden und Betriebs-treue belohnen? Oder dient sie auch der Vergütung für geleistete Arbeit, was nicht vom Verbleib im Betrieb abhängig gemacht werden darf? Das beurteilte das LAG Baden-Württemberg für Bonuszahlungen, die an den Unternehmenserfolg anknüpfen.

Arbeitgeber verweigert Bonuszahlung wegen Kündigung vor Jahresende

Im geschilderten Fall, ging es um einen Arbeitnehmer, der seit April 2017 als leitender Angestellter beschäftigt war. Im März 2019 kündigte er und verließ das Unternehmen Ende September 2019. Im Unternehmen gab es Vereinbarungen zu Bonuszahlungen aufgrund eines sogenannten »Management Incentive Plan Change Summary«. Diese Vereinbarung enthielt die Regelung, dass der Anspruch auf die Bonuszahlung nur dann besteht, wenn der Arbeitnehmer am 31.12. beschäftigt ist. Der Personalleiter verlangte die anteilige Zahlung eines Bonus für 2019. Der Arbeitgeber verweigerte die Zahlung mit Verweis auf die Stichtagsregelung.

Der Personalleiter hat Anspruch auf die anteilige Zahlung des Jahresbonus, entschieden die Richter des LAG Baden-Württemberg. Die Vereinbarung sei als Allgemeine Geschäftsbedingung zu werten und entsprechend zu überprüfen. Das Gericht kam dabei zu dem Schluss, dass die Stichtagsregelung, die die Bonuszahlung vom Verbleib im Unternehmen zum Jahresende abhängig macht, unwirksam ist. Sie benachteilige den Arbeitnehmer unangemessen, da sie ihm rückwirkend die für die Arbeitsleistung versprochene und anteilig verdiente Vergütung versage. In der Begründung legte das Gericht dar, dass sich aus der Auslegung



© reynaldo-brigworkz-brigantty / pexels

des Arbeitgebers ergebe, dass es sich bei dem Bonus um zusätzliche variable Vergütung für geleistete Arbeit handelt. Die Auffassung des Arbeitgebers, dass die Ziele reine unternehmensbezogene Ziele seien, ändere daran nichts.

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zu Sonderzahlungen ist trotzdem uneingeschränkt auf Ansprüche auf Bonuszahlungen anzuwenden. Auch Sonderzuwendungen, die nur an den Unternehmenserfolg anknüpfen, würden regelmäßig als zusätzliche Vergütung für eine im Geschäftsjahr erbrachte Arbeitsleistung des Arbeitnehmers gezahlt. Auch ein Bonus sei in diesem Sinne eine Sonderzahlung, die eine Vergütung für geleistete Arbeit darstellt. Die jährliche Bonuszahlung dürfe somit nicht davon abhängig sein, dass das Arbeitsverhältnis zu einem Stichtag im Folgejahr noch besteht.

Steuerentlastungsgesetz 2022 verabschiedet

Der Bundesrat stimmte am 20. Mai dem Steuerentlastungsgesetz 2022 zu, welches zum 1. Juni in Kraft tritt. Die Steuersenkungen sollen helfen, den steigenden Energiepreisen entgegenzuwirken. Für Teile der Umsetzung sind Unternehmerinnen und Unternehmer zuständig, allen voran für die einmalige Auszahlung der Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro.

Folgende steuerliche Maßnahmen im Steuerentlastungsgesetz 2022 sollen den Preisanstieg für die Bürger abfedern:

Energiepreispauschale (EPP)

Im September sollen Arbeitgeber ihren Beschäftigten einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro mit dem Lohn auszahlen. Diese Zahlung wird in der Lohnsteuerbescheinigung mit einem »E« gekennzeichnet. Auf den Zuschuss entfällt Einkommenssteuer, aber keine Sozialversicherungsbeiträge. Der Zuschuss wird vom Arbeitgeber allen Angestellten gezahlt, die im ersten Dienstverhältnis bei ihnen beschäftigt sind und entweder in

die Lohnsteuerklassen 1 bis 5 fallen oder nach § 40a Abs. 2 EStG in Teilzeit oder geringfügig beschäftigt sind.

Damit Unternehmen das Geld nicht vorstrecken müssen, behalten diese den Betrag, der bei ihnen durch die Energiepreispauschale anfällt, von der Lohnsteuervoranmeldung im August ein und führen also in dem Monat weniger an das Finanzamt ab. Ist der Betrag, der durch die Energiepreispauschale zusammenkommt, höher als die Lohnsteuersumme, sollen Arbeitgeber die Differenz automatisch vom Finanzamt erstattet bekommen.

Kleine Unternehmen, die die Voranmeldung quartalsweise vornehmen und jährlich weniger als 5.000 Euro Lohnsteuer abführen, können die Auszahlung in den Oktober schieben. Das gibt ihnen die Möglichkeit, die Energiepreispauschale mit der Lohnsteuervoranmeldung für das dritte Quartal zu verrechnen, die zum 10. Oktober fällig wird und erst dann an die Beschäftigten auszuzahlen. Von der Auszahlung der Energiepreispauschale befreit sind Unternehmen, die nur einmal im Jahr und weniger als 1.000 Euro Lohnsteuer abführen. Ihre Mitarbeiterinnen und Mit-





© pok rie / pexels

arbeiter bekommen das Geld erst mit der nächsten Steuererklärung.

Da die Energiepreispauschale allen Erwerbstätigen zusteht, die Lohnsteuer zahlen – also auch Selbstständigen, bekommen diese die 300 Euro vom Staat über eine Kürzung der Einkommenssteuervorauszahlung, die am 12. September fällig wird.

Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Zusätzlich fallen gegebenenfalls Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag an. Empfänger von Versorgungsbezügen (insbesondere Beamtenpensionäre) sowie Rentner, die keine der genannten Einkünfte erzielen, sowie Bezieher von ausschließlich sonstigen Einkünften erhalten keine Energiepreispauschale.

Kinderbonus

Zur Abfederung besonderer Härten für Familien wird für jedes Kind ergänzend zum Kindergeld ein Einmalbonus in Höhe von 100 Euro über die Familienkassen ausgezahlt (§ 66 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG). Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2022 besteht für jedes Kind, für das im Juli 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Kinder, für die im Juli 2022 kein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden ebenfalls berücksichtigt, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2022 ein Kindergeldanspruch besteht. Der Bonus wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet. Die Zahlung erfolgt ab Juli 2022.

Höhere Entfernungspauschale und höherer Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Angesichts der gestiegenen Spritpreise wird die am 1. Januar 2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler – ab dem 21. Entfernungskilometer – vorgezogen. Sie beträgt rückwirkend zum 1. Januar 2022 38 Cent. Die Erhöhung ab dem 21. Entfernungskilometer gilt bis einschließlich 2026. Derzeit beträgt die Pauschale bis zum 20. Kilometer 30 Cent, ab dem 21. Kilometer 35 Cent.

Wer weniger weit pendelt, wird über einen höheren Arbeitnehmer-Pauschbetrag entlastet. Rückwirkend zum Jahresbeginn wird dieser um 200 Euro auf 1.200 Euro erhöht.

Geänderter Grundfreibetrag

Um die Inflation auszugleichen, steigt der Grundfreibetrag, bis zu dem keine Lohnsteuer gezahlt werden muss, von 9.984 auf 10.347 Euro – ebenso rückwirkend zum 1. Januar 2022. Arbeitgeber müssen somit die Lohnsteuerabzüge für die erste Jahreshälfte korrigieren. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte dafür einen Entwurf für einen geänderten Programmablauf für den Lohnsteuerabzug, dessen Anwendung ab 1. Juni 2022 vorgesehen ist.

40 Jahre Grüter · Hamich & Partner

Bernd Hamich und Günter Grüter – über die Vergangenheit immer mit dem Blick in die Zukunft

Die Anfänge vor 40 Jahren waren stark durch gemeinsame Zukunfts-Visionen geprägt. Es wurde von Anfang an in den Aufbau von Teams und in neue Technologien investiert. Sei es die Datenerfassung, Datenspeicherung und die enge Anbindung an das Rechenzentrum der DATEV, die weitestgehend unsere Philosophie teilte und unterstützte. Viele neue Aufgaben kamen in den Jahren hinzu, da wir uns nie als reine Berater für Steuern verstanden haben. Die wirtschaftlichen und sozialen Komponenten waren uns manchmal viel wichtiger. Zunächst muss ein Unternehmen erst einmal Geld verdienen, also Gewinne machen, dann kommt das Thema Steuern.

Nicht von ungefähr hatten wir ab 1996 den Kanzleispruch: »Gemeinsam für Ihre Zukunft« entwickelt. Aufgrund der, uns recht gebenden, positiven Entwicklung wurde im Laufe der Jahre in weitere fünf Standorte expandiert und investiert. Dadurch kamen weitere Mitarbeiter und Partner hinzu, die die Zukunftsgedanken mit vertraten.

Wir werden oft nach Höhepunkten in den letzten 40 Jahren gefragt. Da kann man einzelne überhaupt nicht herausheben, denn es gab ständig welche. Wir befinden uns auch noch heute im kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Die vertrauensvolle gemeinsame Zeit, die erfolgreiche Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeitern und natürlich das Vertrauen unserer Mandanten und Geschäftspartner in uns sind wesentliche Grundlagen für den gemeinsamen Erfolg.

Bereits frühzeitig haben wir uns Gedanken über unsere Nachfolge gemacht. In dem Beratungsgeschäft bei unseren Mandanten ist dieses ab einem erreichten Lebensalter von 50 Jahren ein fester Gestaltungsschwerpunkt. Zunächst erfolgte die Aufnahme von Mitarbeitern als Partner in der Kanzlei Duisburg. So war es nur konsequent, dass die »Alten« einmal ganz loslassen würden und bisherige Mitarbeiter die Gruppe übernahmen. Aber wie heißt



Andrea Wagner, Ralf van gen Hassend und Claudia Gräßler

es so schön: niemals geht man so ganz. So stehen wir nach wie vor, aber nur wenn gefragt wird, mit Rat und Tat unseren Nachfolgern gerne zur Verfügung.

Mit großer Freude und natürlich mit ein bisschen Genugtuung sehen und beobachten wir die aktuellen Entwicklungen. Sei es die konsequente Umsetzung der Digitalisierung, der Datenschutzrichtlinien und die laufende Anpassung an den ungeplanten Herausforderungen. So ganz falsch haben wir offensichtlich 1982 mit unseren Gedanken nicht gelegen.

Günter Grüter und Bernd Hamich

Neben den Steuerthemen beschäftigt sich GHP seit 1982 mit den Zukunftschancen. Als Beispiel kann man hier die jahrelange Ausrichtung des Wirtschaftsforums sehen. Gemeinsam mit dem Autohaus Nühlen laden wir jedes Jahr zu visionären Themen und interessanten Keynotes ein, um den Blickwinkel immer wieder zu weiten.

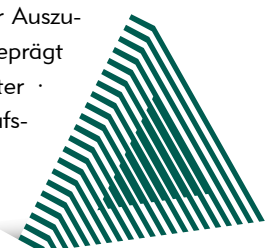
Ralf van gen Hassend – ein Lebensweg im Mittelpunkt der 40 Jahre

Von 1982 bis 1985 absolvierte Ralf van gen Hassend seine Ausbildung zum Steuerfachangestellten bei Grüter · Hamich & Partner – und zwar als erster Auszubildender der Kanzlei. Ganz familiär geprägt war er über eine Tante, die bei Grüter · Hamich & Partner arbeitete, auf das Berufsbild aufmerksam geworden.

In den Jahren 1985 bis 1997 entwickelte sich Ralf van gen Hassend

Zahlen und Fakten

- » Insgesamt arbeiten bei GHP 67 Mitarbeiter/innen (48 in Duisburg und 19 in Meißen. Davon sind insgesamt sechs Azubis, diese sind zu gleiche Teilen in Meißen und Duisburg aufgeteilt.
- » An beiden Standorten sind 19 Steuerberater/innen (15 in Duisburg und vier in Meißen)





fachlich bei Grüter · Hamich & Partner immer weiter und war angestellt als Steuerfachangestellter, absolvierte die Fortbildung zum Bilanzbuchhalter und Steuerfachassistent und ab 1990 dann als Teamleiter mit Mitarbeiterverantwortung.

Ralf van gen Hassend ist seiner Ausbildungskanzlei treu geblieben und legte hier alle beruflichen Stationen bis zum Steuerberater ab. Der einfache aber motivationsmäßig wichtigste Grund dafür war, dass mit Günter Grüter und Bernd Hamich das Arbeiten echt Spaß machte. »Sie haben einen immer unterstützt und gefördert. Und hatten auch für private Angelegenheiten immer ein offenes Ohr. Es war vom Betriebsklima her super, eben wie eine große Familie. Günter und Bernd gaben allen die Chance, sich weiterzuentwickeln und haben auch versucht das jeder die Position oder Aufgaben erhält, wo er sich wohl fühlt und seine Stärken hat«, erzählt Ralf van gen Hassend über seine Bindung zu GHP.

Als logische Schlussfolgerung erhielt er 1997 die Bestellung zum Steuerberater und blieb bis 1998 angestellter Steuerberater bei Grüter · Hamich & Partner. Neben der fachlichen Entwicklung bedeuteten diese Schritte ja auch immer mehr Führungsverantwortung und Verantwortung für Mitarbeiter und Organisation mit zu übernehmen. Die Vorbereitung auf diese neuen Aufgaben erfolgte als ein Prozess, der über mehrere Jahre verläuft. Ralf van gen Hassend zu dieser Entwicklung: »Gleichwohl sollte man schon die Grundeigenschaften und ein gewisses Maß an unternehmerisches Denken mit sich bringen. Auch hier wurde viel von

Andrea Wagner (Diplom Ökonomin, Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin, geschäftsführende Gesellschafterin)

- » geb. 7. November 1961, verheiratet, zwei Kinder
- » 1988 Diplom Ökonom Universität Duisburg
- » 1991 Steuerberatungsassistentin bei Grüter · Hamich & Partner in Duisburg
- » 1992 Bestellung zur Steuerberaterin
- » 1992 geschäftsführende Gesellschafterin bei Grüter · Hamich & Partner M. H. Steuerberatungsgesellschaft mbH in Meißen
- » 2004 Bestellung zur Wirtschaftsprüferin
- » 2011 Verleihung Titel »Landwirtschaftliche Buchstelle«
- » 2017 Partnerin und geschäftsführende Gesellschafterin bei Grüter Hamich & Partner in Duisburg
- » Spezialgebiete: Konzernrechnungslegung, Vereine und Stiftungen, gestaltende Steuerberatung

den Senior-Partnern vorgelebt und dann natürlich übernommen. Wir haben auf Partnerebene aber auch sehr viel Fortbildung in diesem Bereich wie z.B. soziale Kompetenzen, Mitarbeiterführung, Teambuilding und viele andere unternehmerische Themen investiert.«

Seit 1999 ist Ralf van gen Hassend Partner und geschäftsführender Gesellschafter bei Grüter · Hamich & Partner Steuerberater Duisburg mbB. Rückblickend erkennt er, wenn er sich seiner Ideen und Visionen erinnert, wo es mit ihm und GHP als Partner hingehen soll, dass er im Großen und Ganzen kurz gesagt eigentlich da angekommen ist, wo er hinwollte. »Anfang 2017 habe ich gemeinsam mit Andrea Wagner und Petra Steinhaus die Nachfolge von Günter Grüter und Bernd Hamich angetreten. Wir haben in der Zeit bis jetzt sehr viel an unserer Kanzlei gearbeitet und diese auf die neue Zeit ausgerichtet. Vor allem in dem Bereich Digitalisierung und mobiles Arbeiten sind wir sehr weit nach vorne gekommen und haben die Kanzlei für die Zukunft gut aufgestellt. Außerdem konnten wir zum Januar 2022 Claudia Gräßler als neue Partnerin für unsere Kanzlei hinzugewinnen.«

Diesen aktiv gestalteten Nachfolgeprozess – sowohl durch die Senioren als auch die Junioren, erlebt Ralf van gen Hassend als besonders positiv. »Günter und Bernd standen uns unterstützend aktiv zur Seite und





Ralf van gen Hassend (Steuerberater, geschäftsführender Gesellschafter)

- » geb. 10. Dezember 1964, verheiratet, zwei Kinder
- » 1982–1985 Ausbildung zum Steuerfachangestellten bei Grüter · Hamich & Partner
- » 1985–1997 angestellt bei GHP, Steuerfachangestellter, Bilanzbuchhalter, Steuerfachassistent – Teamleiter
- » 1997 Bestellung zum Steuerberater
- » 1997–1998 angestellt als Steuerberater bei Grüter · Hamich & Partner
- » 1999 Partner und geschäftsführender Gesellschafter bei Grüter Hamich & Partner
- » Spezialgebiete: Betriebliche Altersversorgung, Wertkonten, Personalwirtschaft

tun dies auch immer noch. In den Grundsätzen verfolgen wir weiter die Philosophie der Gründer, haben diese eben nur an die neuen Gegebenheiten angepasst und somit auf die Zukunft ausgerichtet. Wir sind eine moderne Kanzlei und werden diese Modernität aber auch unsere Werte in unserer zukünftigen Außen- darstellung, die aktuell überarbeitet wird, mitteilen.«

40 Jahre sind ja nun doch schon ein ganzes Stück Lebensweg, den Ralf van gen Hassend gemeinsam mit Grüter · Hamich & Partner gegangen ist und in der sich natürlich neben der kanzlei- internen Entwicklung auch die Branche der Steuerberater ver- änderte: »Die technologischen Sprünge haben sich extrem ver- kürzt und somit auch die Erwartungshaltung der Mandanten in der Reaktionszeit auf ihre Anfragen. Die Prozesse in den Kanz- leien haben sich außergewöhnlich schnell verändert. Kernthemen der Zukunft sind der Wettbewerb um Talente bzw. neue Mit- arbeitende sowie die bestehende Mannschaft möglichst an sich zu binden und last but not least bei dem technologischen Fort- schritt mitzuhalten. Wir müssen mobiles Arbeiten aktiv gestalten sowie aufgrund der hohen Belastung unter anderem auch durch Digitalisierung und ständige Erreichbarkeit, die Prävention in die Gesunderhaltung der Mitarbeiter fördern.«

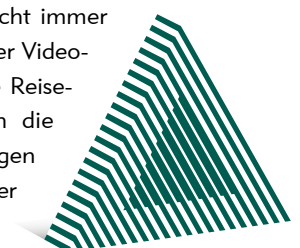
Aktuell bei einem Blick in die Zukunft sind die letzten beiden Pandemie-Jahre und deren außergewöhnlichen Heraus- forderungen nicht wegzudenken. Obwohl Corona in diesem Som- mer »abgestellt« scheint, blicken viele sorgenvoll Richtung Okto- ber/November. Aber auch hier ist Grüter · Hamich & Partner schon



Claudia Gräßler (Steuerberaterin, geschäftsführende Gesellschafterin)

- » geb. 25. Februar 1977, verheiratet, zwei Kinder
- » 1995–1998 Ausbildung zur Steuerfachangestellten
- » 1999–2001 angestellt als Steuerfachangestellte
- » 1998–2002 Studium BWL an der FH Bochum
- » 2002–2006 Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- assistentin
- » 2006 Bestellung zur Steuerberaterin anschließend angestellte Steuerberaterin
- » 2019–2020 Tax Manager National eines Schweizer Stahlkonzerns
- » 2020 angestellt als Steuerberaterin bei Grüter · Hamich & Partner Steuerberater Duisburg mbB
- » 2022 Partnerin und geschäftsführende Gesellschafterin bei Grüter Hamich & Partner
- » Spezialgebiete: Erbschaftsteuer und Unternehmens- nachfolge, Kapitaleinkünfte und Family-Office

wieder dabei die Learnings zu ziehen und weiter zu entwickeln. »Wir sind der Pandemie in den letzten zwei Jahren mit gesundem Augenmaß begegnet und haben möglichst den Schutz unserer Mitarbeitenden in den Vordergrund gestellt. Aufgrund unseres hohen Digitalisierungsgrades konnten wir sofort auf Homeoffice umstellen und haben schnellstmöglich Videokonferenzsysteme implementiert. Auch das Thema digitale Unterschriften konnte sofort umgesetzt werden. Hierdurch vermieden wir weitestgehend umfangreiche Ansteckungen und einen hohen Krankenstand. Im Grunde genommen, haben wir daraus gelernt, dass alle Dinge so beibehalten werden können (Homeoffice, Videokonferenz, digi- tale Unterschriften). Sicherlich hat sich auch herausgestellt, dass die Mitarbeiter nicht nur im Homeoffice arbeiten möchten, son- dern eine gesunde Mischung von Präsenz in der Kanzlei und Homeoffice als optimal empfunden wird. Auch persönliche Tref- fen mit Mandanten und Geschäftspartnern sollten wieder stattfinden – müssen aber nicht immer sein. Denn einiges kann man auch per Video- konferenz gut besprechen und lange Reise- zeiten vermeiden sowie dazu noch die Umwelt schonen.« schließt Ralf van gen Hassend sein Fazit der Entwicklung der letzten beiden Jahre.



Die Kleine AG als alternative Rechtsform

Gehen Startups regelmäßig auf die Gesellschaftsform der Kleinen AG, ist diese Gesellschaftsform bei bereits bestehenden kleinen und mittelständigen Unternehmen immer noch nicht so präsent.

So bietet die Kleine AG zum Beispiel in der Frage der Nachfolgeregelung und, damit verbunden, der Schwierigkeit althergebrachte Firmenrechtsformen zu veräußern oder Beteiligungen durchzusetzen, eine echte Alternative. Neben diesen grundsätzlichen Fragen ist auch der Weg der Kapitalbeschaffung zur Expansion für Unternehmen ein wesentlicher Punkt, da viele Unternehmen bankenunabhängiger werden wollen.

Der Gesetzgeber bietet mit der Gründung einer Kleinen AG oder mit der Umgründung einer bisher bestehenden GmbH in eine Kleine AG, eine attraktive Rechtsform an, die zum Beispiel auch eine Mitarbeiterbeteiligung deutlich erleichtern kann. Gerade der untere Mittelstand könnte mit dieser Firmenform neben dem Imagegewinn auch viele Vorteile der unternehmerischen Gestaltung erfahren.

Expansion – Kapitalaufnahme

Die Kleine AG ist eine Rechtsform, die mit entsprechender Anpassung und Beratung Möglichkeiten bietet, unter anderem einfacher Eigenkapital zu beschaffen.

So kann sich eine Kleine AG über den nichtorganisierten Kapitalmarkt individuell Eigenkapital holen und / oder es entsprechend erhöhen. Die Aktionäre können bei dieser Firmenform dann auch institutionelle Investoren sein, die möglicherweise eine höhere Sachkompetenz haben und im Rahmen ihrer Möglichkeit mit dem Vorstand (Geschäftsleitung der Kleinen AG) Strategien und Entwicklungen mitbestimmen.

Die Gründung einer Kleinen AG bzw. die Umgründung einer GmbH in eine Kleine AG und deren Verwaltung ist vom Handling her ähnlich wie die Gründung einer klassischen GmbH. Die maßgeblichen Vorschriften hierzu sind im Umwandlungsrecht in den §§ 238 ff. zusammengefasst. So haftet die AG bei Verbindlichkeiten nur mit dem Aktionärsvermögen (Gesellschaftsvermögen),



Thomas Uppenbrink

also auch hier beschränkt sich die Haftung vergleichbar mit der GmbH auf das Grundkapital. Gerade für bestehende Familien-GmbHs ermöglicht die strikte Trennung von Anteilseignern (Aktionären) und Geschäftsleitung (Vorstand) und den Kontrollorganen (Aufsichtsrat) eine höchst professionelle Unternehmensführung.

Welche Bedingungen müssen für und bei einer Gründung erfüllt werden?

Natürliche Personen würden eine sogenannte Gründungsversammlung abhalten und darin die vorab entwickelte Satzung beschließen. Bei bereits bestehenden GmbHs würde es zu einer Umwandlung kommen und die GmbH Gesellschafter verbleiben in der dann neu zu gründenden AG oder es kommen weitere hinzu. Dies wird in einer vorab entwickelten AG-Satzung von dem oder den Gründer(n) festgelegt. In der Satzung sind – wie auch bei einem GmbH Gesellschaftervertrag – die Gründer, der Betrag des Grundkapitals, der Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Nennbeträge der Aktien und Art der Rechnungslegung festzulegen. Bei einer Wandlung von GmbH in AG ist die Gesellschaft (und auch das entsprechende Anlagevermögen nach Fortführungswerten) zu bewerten, da sich dann der Firmenwert auf den Ausgabenwert der Aktien verteilt. Die Satzung muss von einem Notar in der üblichen Form notariell beurkundet werden.

Bei einer Neugründung hat das Grundkapital (Bargründung) von mindestens 50.000 Euro auf einem Konto der dann zu gründenden Kleinen AG (Gesellschaft) zur Verfügung zu stehen. Bei der Wandlung von einer GmbH zur Kleinen AG sind andere Voraussetzungen zu erfüllen, so zum Beispiel der Nachweis des bisherigen Stammkapitals, eine mögliche Stammkapitalerhöhung und/oder Eigenkapital bzw. Wandlung von Kapitalrücklagen in Eigenkapital und sonstige betriebliche Besitztümer, die vorab zu prüfen und gegebenenfalls einzubringen sind.

Im vorletzten Schritt muss der Aufsichtsrat (bestehend aus mindestens drei Mitgliedern), der üblicherweise von den Gründern bestimmt wird, den Vorstand bestellen. Auch hierüber hat eine notarielle Beurkundung zu erfolgen. Wichtig zu wissen ist, ein Vorstand kann gleichzeitig Aktionär sein, nicht jedoch Vorstand und Aufsichtsratsmitglied zugleich. Auch können die Aufsichtsratsmitglieder selbstverständlich aus dem Kreis der Aktionäre gewählt werden.

Die Gründer (Umgründer) erstellen einen Gründungsbericht, den jeder Gründer (Umgründer) noch persönlich unterschreiben muss. Alle nötigen Schritte sind unbedingt mit Juristen, die sich auf Gesellschaftsrecht spezialisiert haben, abzustimmen und/ oder



© Gerd Altmann / pixabay

gegebenenfalls zu erarbeiten. Am Ende müssen alle gesellschaftsrechtlichen (Ver)Änderungen bei einem Notar durchgeführt werden.

Der Notar reicht den Umwandlungsbeschluss, Protokolle der Aufsichtsrats-Sitzung und Hauptversammlung, den Gründungsbericht sowie den Prüfbericht von Vorstand und Aufsichtsrat beim Registergericht ein und beantragt die Eintragung in das Handelsregister. Mit Eintragung ist die neue Kleine AG dann offiziell gegründet.

Wandlung einer (mittelgroßen) GmbH in eine Kleine AG

Die Möglichkeit der Wandlung von einer (mittelgroßen) GmbH in eine Kleine AG ist unproblematisch, wenn vor der (Um)Gründung der Kleinen AG, eine sehr sorgfältige Prüfung aller Werte der GmbH (Ertragswert/Substanzwert), die sich später im Ausgabewert der einzelnen Aktien wiederfinden werden, durchgeführt wurde. Dazu ist es unbedingt notwendig, dass Anlage- und Umlaufvermögen der Gesellschaft nebst den sonst noch bewertungsrelevanten Teilen so zu bewerten sind, dass ein realistischer und von möglichen Kapitalgebern (Anteilseigner über Aktien) ein annehmbarer (fairer) Wert ermittelt wird. Sollte sich also eine (mittelgroße) GmbH in eine Kleine AG umwandeln, so muss auch hierfür grundsätzlich vorab ein entsprechender Gesellschafterbeschluss herbeigeführt werden. Bei der Bewertung ist im Übrigen auch darauf zu achten, dass das Anlagevermögen über einen neutralen Gutachter im Rahmen einer Inventarisierung dann nach Fortführungswerten berechnet wird.

Beschlussfassung der Gesellschafter

Nach Bewertung des Unternehmens sollte den Gesellschaftern der Gegenstand der Beschlussfassung rechtzeitig mit der Einberufung der Gesellschaftsversammlung schriftlich angekündigt

werden. Von der Geschäftsleitung ist der Umwandlungsbericht beizufügen. Dazu haben die Geschäftsführer, auch unter Einbringung der Unternehmensbewertung, einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstellen, in dem der Formwechsel und insbesondere die künftige Beteiligung und Anteilsinhaber der neuen Gesellschaft, rechtlich und wirtschaftlich, erläutert und begründet werden (dies ist dann der sogenannte Umwandlungsbericht). Der Umwandlungsbericht sollte bereits den Entwurf des Umwandlungsbeschlusses beinhalten.

Bei Ausstieg von Gesellschaftern Abfindungsangebot beachten

Sollte bei der Wandlung von einer (mittelgroßen) GmbH zu einer Kleinen AG GmbH-Gesellschafter aussteigen wollen, so muss hier natürlich auch ein entsprechendes Abfindungsangebot in Höhe der Gesellschaftsanteile, nach der Bewertung für die ausscheidenden Gesellschafter, vorgelegt werden. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung, die über den Formwechsel beschließen soll, auch dem zuständigen Betriebsrat (sofern es einen gibt) des bisherigen Unternehmens zuzuleiten. In der Gesellschafterversammlung der GmbH ist dann der Umwandlungsbericht vorzulegen.

Neue oder angepasste Unternehmensstrategie bei GmbH-Umwandlung in Kleine AG

Parallel zu den juristischen und rechtlichen Maßnahmen zur Umwandlung einer (mittelgroßen) GmbH in eine Kleine AG sollte nach Bewertung des Unternehmens nunmehr auch eine angepasste Unternehmensstrategie im Rahmen der Gesellschaftsänderung bearbeitet und publiziert werden. Es ist dabei zu bedenken, dass Behörden, Dienstleister, Finanzamt und institutionellen Stellen, die für das Unternehmen relevant sind, im Vorfeld informiert werden sollten. Die Kommunikationsstrategie ist im



© Albrecht Fietz / pixabay

besten Fall in Abstimmung mit dem Notar und der Eintragung ins Handelsregister zu synchronisieren.

Alter Name oder Änderung der Firmierung?

Bei der Wandlung sollte grundsätzlich auch vorab schon über den Namen der neuen Gesellschaft Klarheit herrschen. Das »neue« Unternehmen kann die bisher geführte Firmierung beibehalten, wobei natürlich das die Rechtsformbezeichnung GmbH durch AG ausgetauscht wird.

Die AG kann sogar den alten Namen einer natürlichen Person weiter verwenden, jedoch muss dieser Name bei Ausscheiden der natürlichen Person durch eine ausdrückliche Genehmigung verbrieft sein, sonst muss sich die AG von vornherein für eine andere Firmierung entscheiden. Gegebenenfalls sollte überlegt werden, ob nicht im Rahmen der Umgründung von (mittelgroßer) GmbH in Kleine AG, der Firmenname oder das Firmenlogo über einen Patentanwalt entsprechend durch Eintragung beim Bundespatentamt geschützt werden soll.

Welche Vorteile gibt es bei (Um)Gründung in eine Kleine AG?

Die Vorteile einer Kleinen AG gegenüber der mittelgroßen GmbH liegen vor allem in den Punkten der Verbesserung der (möglichen) Eigenkapitalausstattung durch Ausgabe neuer Aktien und Verkauf von Aktien an Dritte ohne Beurkundungszwang. Im Weiteren kann sich durch die Aktienausgabe eine Bindung und/oder eine Gewinnung von Mitarbeitern durch Ausgabe von Belegschaftsaktien und/oder Vorzugsaktien als positiv erweisen.

Auch die einfache Bestellung des Vorstandes (der auch Alleinvorstand sein kann) wird nicht durch die Gesellschafter bestimmt, sondern durch den Aufsichtsrat, der allein den Vorstand kontrolliert und überwacht. Überwachung bringt Erleichterung, denn dadurch können Auseinandersetzungen in Familiengesellschaften weitgehend vermieden werden!

Eine Kleine AG sieht auch für Außenstehende besser aus, da das Corporate Image nach außen hin einen neuen Wert vermittelt (auf dem Briefkopf und auf einer Homepage wird ja erst einmal nur eine AG kommuniziert!). So kann diese z. B. für höhere Aufträge im Handelsverkehr mit dem Ausland helfen, da hier eine AG weiter verbreitet ist bzw. der Firmenform an sich mehr Vertrauen entgegengebracht wird.

Erbrechtliche Auseinandersetzungen können vermieden werden

Im Falle der Unternehmensnachfolgeregelung ist die Kleine AG der üblichen (mittelgroßen) Familien-GmbH klar im Vorteil, da durch die einfache Vererbung der Aktien an die jeweiligen Erben weitgehende erbrechtliche – nicht aber gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzungen – über das Unternehmen vermieden werden können.

Die Firmenform weist Dynamik aus

Möglicherweise wird eine Kleine AG mit entsprechender Dynamik eine größere Anziehungskraft auf junge qualifizierte Fachkräfte ausüben, da sie lieber in einer aufstrebenden AG, mit möglicher späterer Börsennotierung, tätig werden, als in einer üblichen Familien-GmbH.

Vor einer Umwandlung sollte daher erst eine eingehende Prüfung mit Stellungnahme von fachkompetenter Seite stehen, ob und in welcher Form die Vorteile/die Nachteile überwiegen.

Kontakt:

Thomas Uppenbrink & Kollegen GmbH

Thomas Uppenbrink

Vorhaller Straße 21

58089 Hagen

Telefon: 02331 18 25 30

Telefax: 02331 18 25 32

E-Mail: info@uppenbrink.de

Internet: www.uppenbrink.de

Mehr als nur ein (Sozial)Kaufhaus

Im Dezember vor zehn Jahren gründete sich die gemeinnützige Tuwas Genossenschaft eG und hat die Tätigkeitsbereiche Sozialkaufhaus, Haushaltsauflösungen, Verwertung von Second – Hand Waren, Beratung, Beschäftigung und Qualifizierung von arbeitslosen Menschen aufgebaut. Tuwas ist eine gemeinnützige Genossenschaft, die soziale Aktivitäten und Hilfen für Menschen mit geringem Einkommen leistet und als Partner der öffentlichen Hand arbeitslosen Menschen Qualifizierung und Beschäftigung bietet. Als Motivation kann man erkennen, dass für die Tuwas-Genossen Armut in einem reichen Land unerträglich, Langzeitarbeitslosigkeit unnötig und das Wegschmeißen von Gütern bei Neuanschaffungen unsinnig, sowie das allein gelassen sein mit Problemen unsolidarisch ist.

Mit ihren sozialen und grünen Projekten setzt die Tuwas Genossenschaft Akzente für Teilhabe, Integration und Naturschutz. Mit ihrem Konzept fördert die Tuwas Genossenschaft aber auch nachhaltiges Handeln, denn sie befördert das Verwerten von guten gebrauchten Waren, da nicht alles weggeworfen werden muss. Für die Redaktion der GHPublic berichtet Rainer Tyrakowski-Freese (Vorstand) von der Gründung über die Etablierung und

weitere Entwicklung der Tuwas Genossenschaft mit ihren Wertvorstellungen in einer Zeit des Wandels und der ständig wiederkehrenden Krisen.

GHPublic: Eine Genossenschaft wie die Ihre – die sich mit sozialen Aktivitäten und Hilfen für Bedürftige einsetzt – gründet nicht jeder. Wie kam die Idee dazu zustande?

Rainer Tyrakowski-Freese: Es stellte sich die Frage, welche Botschaften man bei der Auswahl der Gesellschaftsform für soziale Unternehmen senden will. Das vorrangig aus wirtschaftlichen Gründen die Form der GmbH – auch im kirchlichen Raum – gewählt wurde und wird, kann nicht befriedigen. Die Genossenschaftsbewegung mit Ihrer Selbsthilfeorientierung und dem solidarischen Ansatz, z. B. – unabhängig von der Höhe der Einlage – eine Stimme in der Generalversammlung pro Mitglied, erscheint dagegen angemessener.

GHPublic: Was sind die Anliegen der Tuwas-Genossenschaft?

Tyrakowski-Freese: Wir sind Christen in der evangelischen Kirche und fühlen uns dem soziaethischen Auftrag der Kirche ver-





pflichtet. Dazu gehört die Solidarität mit bedürftigen und arbeitslosen Menschen. Der richtige Weg ist, Teilhabe zu ermöglichen, dabei kann Ermutigung und Erfahrung in sogenannten Maßnahmen der Arbeitsförderung helfen. Für uns sollen die damit verbundenen Tätigkeiten aber unbedingt Sinn machen, deshalb haben uns Themen des Ressourcenschutzes, der Nachhaltigkeit und Grüne Arbeitsfelder vorrangig interessiert. So entstanden z. B. der Gebrauchtmärkte, und soziale Projekte an verschiedenen Standorten am Niederrhein.

GHPublic: »Einer für alle, und alle für einen«, so lautet das Motto der Genossenschaften. Ein Motto, das neuen Auftrieb bekommen hat, seitdem die UNESCO 2017 beschlossen hat, die Genossenschaftsidee als immaterielles Weltkulturerbe anzuerkennen. Warum wählten Sie die Form einer Genossenschaft und was macht denn den aktuellen Erfolg von Genossenschaften aus?

Tyrakowski-Freese: Die deutsche Tradition der Genossenschaftsbewegung hat Armut und Abhängigkeit gesehen und selbsthilfeorientiert gegengesteuert. Anfangs bei Raiffeisen ging es um solidarische Kreditvergabe gegen finanzielle Überschuldung bei Missernten. Die ursprüngliche Orientierung der Genossenschaften

bezog sich ausschließlich auf die Interessen der Mitglieder. Mit der Revision des Genossenschaftsgesetzes 2006 wurde die Zielrichtung erweitert, nunmehr wurde es möglich, dass sich Mitglieder in einer Genossenschaft treffen, um »soziale oder kulturelle Belange« (§ 1 GenG) zu verfolgen, eine wichtige Ergänzung und Öffnung. Vor zehn Jahren fand ich es unerklärlich, warum diese neue Chance faktisch nicht mehr genutzt wurde, jedenfalls, so fanden wir in der Genossenschaft die richtige Form.

GHPublic: Sie haben viele verschiedene soziale Projekte neben dem Sozialkaufhaus entwickelt und etabliert sowie sicher eine herausfordernde Phase der Corona Pandemie mitgestaltet. Welche großen Veränderungen gab es im Laufe der letzten zehn Jahre?

Tyrakowski-Freese: Mit der Zuwanderung von Kriegsflüchtlingen ab 2015 wurde der Bedarf an preiswerten Wohnungsausstattungen größer, auch bei der Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften konnten wir mit unserem Angebot helfen. Die Corona Pandemie hat den Betrieb der Läden und Kaufhäuser behindert und auch uns wirtschaftlich schwierige Zeiten beschert.

In unseren Projekten der Arbeitsförderung im Auftrag des Jobcenters Kreis Wesel sind in den letzten Jahren viele Flüchtlinge gefördert worden. In unserem Gartenbau Projekt konnten wir sehr stark belasteten Menschen auch ohne Zuwanderungsgeschichte eine gute Entwicklungschance geben, Pflanzen und Tiere helfen aus Traumatisierung und Entmutigung, haben wir beobachtet.

GHPublic: Mit der Genossenschaft sind Sie Teil der neuen Bewegung sozialer und kultureller Genossenschaften in Deutschland und Teil der Diakonie.

Tyrakowski-Freese: Nach der Revision des Genossenschaftsgesetzes 2006 haben sich nun in den letzten Jahren viele interessante neue, Genossenschaften gegründet. Spannend sind sicher neue Energiegenossenschaften, die die Stromerzeugung solidarisch und kleinräumig lösen, oder auch genossenschaftliche organisierte neue Wohnprojekte, oder kirchliche soziale Genossenschaften in Gründung, die wir z. T. beraten haben.



GHPublic: Seit sich Ebay Ende der 1990er-Jahre in Deutschland etablierte, floriert die Secondhand-Branche ohne Ende. Gebrauchtes gilt als chic und wird oft als Vintage angepriesen. Wie darf man sich das Konzept hinter dem Sozialkaufhaus vorstellen?

Tyrakowski-Freese: Gebrauchtmöbelhandel ist nichts neues, aber sinnvoll. Entwicklungen bei Tuwas gehen in Richtung vernetztes nachhaltiges Denken und Handeln. Z.B. haben wir das Gebrauchtwarenangebot mit einem Repaircafé verbunden. Oder einen Gebrauchtwarenmarkt mit dem Angebot gebrauchtes Kleinwerkzeug eröffnet, dazu kommt noch ein »Kost-Nix-Angebot«. Wir werden überschwemmt mit Waren, es ist gut, dass immer mehr Menschen gebrauchte Waren chic und wegen des Preises und der Qualität interessant finden.

Ein wichtiger Schritt war es für uns mit einer Tochtergesellschaft in die eigene Produktion von Waren als Upcycling-Produktion einzusteigen, unsere Schneider bei HUDHUD fertigen Taschen und Kleidung aus upgecyclten Stoffen, z. B. gebrauchte Arbeitskleidung wird zu interessanten Taschen.

GHPublic: Neben dem Bereitstellen von Möbeln und Kleidung etc. spielt ja sicher auch der soziale Faktor eine wesentliche Rolle in ihrer täglichen Arbeit füreinander und für die Menschen, die hier einkaufen, da zu sein, etwas Sinnvolles tun und wertgeschätzt zu werden, ist dies auch ein Leitgedanke ihrer Arbeit?

Tyrakowski-Freese: Der deutsche Soziologe Hartmut Rose hat einmal gesagt: »In der Arbeit finden wir die Welt. Über die Arbeit fühlen sich Menschen existenziell mit der Gesellschaft verbunden. Denn Menschen brauchen und suchen nach einem Sinn für ihr Dasein und ihr Handeln, damit ihre Existenz nicht spurlos vorübergeht, nicht bedeutungslos bleibt.«

Das sehen wir bei den Teilnehmenden in unseren Projekten bestätigt, die zum Teil langzeitarbeitslos sind, wir freuen uns, wie Sie ermutigt werden und sich selber aktiver sozial bewegen.

Dazu kommt, dass wir Ihre Kompetenzen kennenlernen und manches Mal bei der beruflichen Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt erfolgreich sind.

GHPublic: Vor dem Hintergrund der Nachwirkungen der Corona Pandemie, der uns immer schneller heimsuchenden Krisen sowie der damit verbundenen Verstärkung der sozialen Schere: Was haben Sie für die Zukunft geplant?

Tyrakowski-Freese: Mit den öffentlichen Partnern sind wir uns einig, dass die Beschäftigungsförderung weiter notwendig ist, die Zahl der Langzeitarbeitslosen ist nicht gesunken. Gemeinwohl-



initiativen wie ein Repaircafé und eine Offene Werkstatt in Neukirchen-Vluyn sind für uns wichtig, derartige Projekte wollen wir ausbauen, z. B. Unterstützung bei dem Aufbau und Erhalt von Schulgärten durch unser Grünes Projekt »Vier Jahreszeiten«.

GHPublic: Wie und womit kann die TUWAS Genossenschaft unterstützt werden?

Tyrakowski-Freese: Genossenschaften sind prinzipiell offen, neue Mitglieder, natürliche oder juristische Personen sind willkommen, der minimale (1) Genossenschaftsanteil beträgt 500 Euro.

Wir benötigen auch Spenden, insbesondere für unsere Gemeinwohlprojekte und unsere transnationalen Hilfsaktivitäten in Rumänien, da wir gemeinnützig anerkannt sind, stellen wir auch Bescheinigungen aus.

Und natürlich: bei www.hudhud-couture.de upcycling Produkte kaufen oder produzieren lassen.

GHPublic: Was liegt Ihnen noch besonders auf dem Herzen?

Tyrakowski-Freese: Die Arbeitsintegration der ukrainischen Flüchtlinge kommt als Aufgabe den Jobcentern zu, hier müssen wir alle helfen. Wir wünschen uns aber, dass darüber die Integration der Flüchtlinge aus der Migration ab 2015 nicht vergessen werden, leider ist deren Integration bis heute nicht ausreichend gelungen, auch hier gibt es noch viel zu tun.

Die Arbeitsintegration von Flüchtlingen ist nicht nur eine soziale Aufgabe, sondern in Gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Kontakt:

Tuwas Genossenschaft eG

Geschäftsstelle
Kronprinzenstraße 53a
47441 Moers

Telefon: 02841 7884741

E-Mail: kontakt@tuwas-genossenschaft.de

Internet: www.tuwas-genossenschaft.de

Eine Kanzlei, in der jeder immer willkommen ist

GHPublic: Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?

Maïke Grambow: Eine Kanzlei in der jeder immer willkommen geheißen wird, ob Mitarbeiter oder Mandant.

GHPublic: Was braucht man, um bei GHP erfolgreich zu sein?

Maïke Grambow: Gute Laune, Teamgeist und natürlich auch Fachwissen.

GHPublic: Was machen Sie bei GHP genau?

Maïke Grambow: Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Buchhaltungen.



Maïke Grambow

GHPublic: Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

Maïke Grambow: Meinem Hobby, dem Reiten, nachgehen. Ansonsten viel lesen und gerne reisen.

GHPublic: Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?

Maïke Grambow: Ein gutes Buch, Musik und den Kontakt zu meinen Freunden.

GHPublic: Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?

Maïke Grambow: Das Café Remmers in Norden, bei Norddeich Mole. Einfach Getränke und Kuchen mitnehmen und in zehn Minuten am Strand im Strandkorb sein.

GHPublic: Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

Maïke Grambow: In fünf Jahren habe ich hoffentlich den kommenden dualen Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen. Ebenso das daran geknüpfte Steuerberaterexamen.



Die Einkaufsfahrt für die Mutter Fahrtkostenerstattungen an Kinder sind keine Haushaltsnahe Dienstleistungen

Das Finanzgericht des Saarlandes entschied im Mai 2019 über einen Fall, in dem der Versuch unternommen wurde, die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen auf die eigene Art und Weise zu interpretieren. Die Richter entschieden, wenn ein Kind wöchentlich die Wohnung eines Elternteils reinigt, ist es ihm bei notwendigen Einkäufen behilflich und erstattet der Elternteil dem Kind lediglich die dabei angefallenen Fahrtkosten, so kann der Elternteil für die Fahrtkostenerstattungen nicht die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Fahrtkostenerstattungen an die Tochter

Die verwitwete Klägerin beehrte die Berücksichtigung einer Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen auf Fahrtkostenerstattungen in Höhe von monatlich 180 Euro, welche sie an ihre Tochter überweist, die wöchentlich die Wohnung der Klägerin reinigt und bei den notwendigen Einkäufen behilflich ist. Neben den Fahrtkostenerstattungen erhielt die Tochter keine Vergütung.

Die verwitwete Steuerpflichtige erzielte in den Streitjahren unter anderem Einkünfte aus Versorgungsbezügen. Sie begehrt für jedes Streitjahr die Berücksichtigung einer Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen auf Fahrtkostenerstattungen in Höhe von monatlich 180 Euro, welche sie an ihre Tochter überweist, die wöchentlich ihre Wohnung reinigt und bei den not-

wendigen Einkäufen behilflich ist. Eine Vergütung – neben den Fahrtkostenerstattungen – erhielt die Tochter nicht. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Steuerermäßigung ab.

Auch das Finanzgericht wies die nach erfolglosem Einspruch eingelegte Klage als unbegründet ab. Zwar sind die ausgeführten Tätigkeiten haushaltsnah, jedoch fehlt es an der erforderlichen Entgeltlichkeit. Da im Regelfall die Inanspruchnahme von Dienst-

leistungen gegen Entgelt erfolgt und der gesetzliche Tatbestand gerade die steuerliche Förderung dieses Entgelts bewirken soll, war für das Finanzgericht kein Grund ersichtlich, unter »andere Dienst-

leistungen« als Handwerkerleistungen auch nicht gewerbsmäßig Handelnde einzubeziehen. Auch aus dem Erfordernis der Vorlage einer Rechnung lässt sich herleiten, dass der Gesetzgeber nur Dienstleistungen von gewerblichen Anbietern, die entgeltliche Leistungen erbringen, fördern wollte.

Würden den streitigen oder ähnlichen Unterstützungsleistungen im Familienverbund die Steuerermäßigung gewährt, drohten erhebliche Steuerausfälle. Legale Beschäftigungsverhältnisse sollen gefördert werden und Schwarzarbeit bekämpft.

Dieses Ziel wird nur erreicht werden, wenn die Leistungserbringer korrespondierend zur Steuerermäßigung der Leistungsempfänger mit ihren Einkünften zur Besteuerung herangezogen werden. Die verhandelte Fahrtkostenerstattungen ist in diesem Sinne fraglich (welche Einkunftsart, Einkunftserzielungsabsicht, Gewinnermittlung) und oft praktisch nicht aufklärbar.

FG des Saarlandes, Urteil v 15.5.2019, I K 1105



© Alexas Fotos/pixabay



© kingfeatures.com



©2019 by King Features Syndicate, Inc. World rights reserved.

Claudia
Gräßler



Andrea
Wagner



Ralf
van gen Hassend



» Kanzlei-Leitsätze

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei. Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an. Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden. Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicherstellen zu können. Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend. Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

» Kanzleien

Duisburg Beethovenstraße 21 | 47226 Duisburg
Telefon +49 2065 90880 | info@g-h-p.de

Meißen Ratsweinberg 1 | 01662 Meißen
Telefon +49 3521 74070 | info@ghp-meissen.de

» Links

www.g-h-p.de | www.niershof.de | www.grundsteuerreform.de
www.info-steuerseminar.de | www.bundesfinanzministerium.de
www.tuwas-genossenschaft.de

» Impressum

GHPublic | © 2022 – Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe 2 | 2022

Erscheinungsweise 4-mal jährlich

Redaktionsschluss 31. Mai 2022

Herausgeber Marc Tübben und Hanns-Heinrich Paust |
Grüter · Hamich & Partner

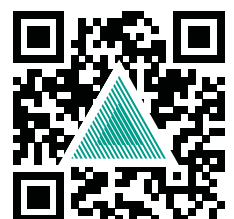
Gesamtausstattung Medienwerkstatt Kai Münschke, Essen
www.satz.nrw

Fotoquellen pexels 6, 8, 9, 10, 12, 22
pixabay 3, 4, 11, 17, 18, 23
stock.adobe.com (MclittleStock) Titelseite

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Die GHPublic verwendet Begriffe wie »Mitarbeiter« u. ä. (im Singular wie im Plural) stellvertretend für Personen von weiblichem, männlichem oder diversem Geschlecht.

www.g-h-p.de



Zertifiziert nach DIN
ISO 9001: 2015 und
ausgezeichnet mit dem
DStV-Qualitätssiegel